

Bundessozialgericht
- 8 RU 256/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. April 1975

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1975 durch seine Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n - Vorsitzender -, D r . K r a s n e y und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter D r . H e n k e n und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt :

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. September 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

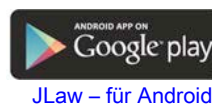
Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Entschädigungsansprüche wegen eines 1929 in Ostpreußen erlittenen Arbeitsunfalles hat.

Der 1914 geborene Kläger ist heimatvertriebener Landwirt aus Ostpreußen. Im Juni 1971 wurde er ausgesiedelt und hält sich seit dem 7. Juli 1971 ständig im Bundesgebiet auf. Er beantragte am 20. Juli 1971 bei der Beklagten die Gewährung einer Unfallrente. Seit seiner Kindheit habe er in der Landwirtschaft seines Vaters in Waldsee/Kr. Ortelsburg mitgeholfen. Am 7. Mai 1929 habe er sich bei einem Sprung von einem Ackerwagen eine Knochenverletzung im rechten Bein zugezogen. Er habe einen heftigen Schmerz im rechten Oberschenkel verspürt und habe, nachdem er den Wagen mit Dung abgeladen gehabt habe, nicht mehr weiter arbeiten können. Es sei anschließend zu einer Knochenmarksveiterung gekommen. Von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft habe er ab 1. Juli 1930 eine Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 66 2/3 v.H. bezogen, die monatlich 33,-- RM betragen habe. Der Rentenbescheid sei durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen. Seit 1948 sei ihm von der polnischen Sozialversicherung die Rente weitergezahlt worden. Im Oktober 1969 hätten sich die Unfallfolgen verschlimmert und im März 1970, als er einen Schlitten habe besteigen wollen, um ins Krankenhaus zu fahren, sei der rechte Oberschenkel spontan gebrochen, so daß das rechte Bein am 16. April 1970 hätte amputiert werden müssen. Die letzte Zahlung von dem polnischen Versicherungsträger habe er für die Zeit vom 25. Juni bis 24. Juli 1971 in Höhe von 1.010 Zloty erhalten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte ließ fünf Zeugen vernehmen und lehnte mit Bescheid vom 8. März 1972 die Gewährung einer Entschädigung ab. Sie bezog sich dabei auf die Beurteilung des Facharztes für Chirurgie Dr. W., der die Auffassung vertreten hatte, es sei bei einem üblichen und gewohnten Sprung vom Wagen erstmals zu einem Schmerzzustand an einem bereits erkrankten Bein gekommen. Eine Knochenverletzung könne nicht angenommen werden, weil der Kläger den Wagen nach dem Vorfall noch entladen habe. Wahrscheinlich habe es sich am rechten Bein um eine hämatogene jugendliche Osteomyelitis gehandelt. Das Sozialgericht (SG) hat weitere Gutachten von Dr. S. und Dr. F. herangezogen, die unter Zugrundelegung der Schilderungen des Klägers und der Angaben der Zeugen ebenfalls einen ursächlichen Zusammenhang einer wahrscheinlichen Osteomyelitis mit dem angeschuldigten Unfallereignis aus dem Jahre 1929 für unwahrscheinlich hielten. Dr. F. hat in seinem Gutachten vom 29. November 1973 u.a. ausgeführt, da ärztliche Unterlagen aus der Zeit des Beginnes der Knochenmarkseiterung fehlten, sei der Gutachter überfordert, wenn von ihm eine bindende Erklärung zur Zusammenhangsfrage verlangt werde. Ein ursächlicher Zusammenhang sei zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich.

Das SG hat daraufhin die Klage abgewiesen (Urteil vom 5. März 1974). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 24. September 1974). Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt, auf den Arbeitsunfall des Klägers seien die Bestimmungen des Fremdrentengesetzes (FRG) anzuwenden. Der zuständige Versicherungsträger sei bei der Feststellung der Leistungsansprüche nicht an Entscheidungen des früheren im Vertreibungsgebiet ansässig gewesenen Versicherungsträgers gebunden. Der Fremdrentenanspruch sei vielmehr originär festzustellen. Alte Bescheide aus dem Vertreibungsgebiet könnten ledig-

- 4 -



- 4 -

lich als Beweismittel herangezogen werden.

Nach den eigenen Angaben des Klägers und den Zeugenaussagen sei es zwar glaubhaft, daß der Kläger Ende April/Anfang Mai 1929 bei einer landwirtschaftlichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten habe, daß er etwa eine Woche später in das Krankenhaus in Ortelsburg eingeliefert worden sei und dort längere Zeit wegen einer Osteomyelitis (Knochenmarkseiterung) im rechten Oberschenkel behandelt worden sei. Auch sei es wahrscheinlich, daß der im März 1970 eingetretene Bruch des rechten Oberschenkels und die dadurch notwendig gewordene Amputation eine Folge der seit 1929 bestehenden Osteomyelitis gewesen sei. Es sei jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich, daß der Arbeitsunfall eine rechtlich wesentliche Teilursache für die Osteomyelitis gewesen sei. Die von der ärztlichen Lehrmeinung geforderten Voraussetzungen für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen einem Unfall und einer hämatogenen Osteomyelitis seien nur zum Teil erfüllt. Dabei gehe der Senat von der eingehenden Schilderung des Klägers aus, die er bei der Untersuchung durch Dr. ~~Schönemann~~ gegeben und gegenüber Dr. ~~Fahr~~ wiederholt habe. Danach habe sich der Kläger beim Absteigen von dem Ackerwagen etwas am rechten Oberschenkel geschlagen, eine äußere Verletzung sei nicht sichtbar gewesen, jedoch habe ihm das rechte Bein wehgetan. Er habe dann das Fuder mit Mist noch abgeladen und sich anschließend zu Hause ins Bett gelegt, weil er Schmerzen im ganzen rechten Bein gehabt habe. Ein Arzt sei zunächst nicht hinzugezogen worden. Er habe Fieber bekommen und habe nach einer Woche das Bein nicht mehr bewegen können. Der jetzt hinzugezogene Arzt habe sofort die Überweisung in das Krankenhaus in Ortelsburg veranlaßt, wo der Kläger zwei Tage später wegen Knochenmarksvereiterung am

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

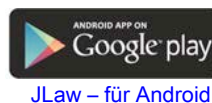
rechten Oberschenkel operiert worden sei. Diese Darstellung des Klägers, der weitere Verlauf, das sofortige Auftreten starker Schmerzen sowie die operative Behandlung einer Osteomyelitis schon nach acht bis neun Tagen ließe nach dem Gutachten von Dr. F. den Schluß zu, daß bei der Operation bereits eine schwere Eiteransammlung am rechten Oberschenkel eröffnet worden sei. Das spreche aber gegen eine Entstehung der Eiterung aus einem möglicherweise bei dem Unfall eingetretenen Bluterguß heraus, der im übrigen weder vom Kläger noch von den gehörten Zeugen erwähnt worden sei. Das nicht erhebliche Trauma könne nach dem Gutachten von Dr. S. auch nicht als geeignet angesehen werden, das Aufflackern eines latenten Knochenherdes zu bewirken.

Dem stehe auch nicht entgegen, daß der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben, die von den vorliegenden Zeugenaussagen bestätigt würden, seit 1930 von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Ostpreußen eine Unfallrente bezogen habe, die Berufsgenossenschaft den ursächlichen Zusammenhang also offenbar bejaht habe. Ein derartiges früheres Anerkenntnis habe keinen wesentlichen Beweiswert für die Zusammenhangsfrage, denn, wie die Gutachter Dr. S. und Dr. F. übereinstimmend mit S. ausgeführt hätten, sei früher überwiegend die Meinung vertreten worden, daß die hämatogene Osteomyelitis gewöhnlich durch ein Trauma verursacht werde. Es sei daher nicht verwunderlich, wenn aufgrund der früher herrschenden medizinischen Lehrmeinung der Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall im Jahre 1930 bejaht worden sei. Diese ältere medizinische Lehrmeinung sei jedoch in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr aufgegeben worden und heute nicht mehr vertretbar. Bei Millionen nachweisbarer Traumen komme es nämlich nur sehr selten zu einer hämatogenen Osteomyelitis.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat dennoch dieses Rechtsmittel eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen: Das LSG habe seine Aufklärungspflicht nach § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Nachdem Dr. J. ausgeführt habe, der Gutachter sei überfordert, wenn von ihm eine bindende Erklärung über die Zusammenhangsfrage verlangt werde, weil Unterlagen aus den ersten Jahren und dem Beginn der Knochenmarkseiterung fehlten, hätte das LSG die Akten der früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ostpreußen, die nach Auffassung des Klägers bei den polnischen Behörden noch vollständig vorhanden seien, beziehen müssen, um so zu versuchen, die Krankengeschichte und den möglicherweise bestehenden Zusammenhang aufzuklären. Der hier gegebene Sachverhalt hätte bei sorgfältiger Überlegung der sich aufdrängenden Gestaltungsmöglichkeiten durchaus Anlaß geben müssen, sich um die Übersendung dieser Akten zu bemühen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. März 1972 sowie die Urteile des Sozialgerichts Oldenburg vom 5. März 1974 und des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. September 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger wegen Verlust des rechten Beines im Oberschenkel eine Rente von 70 v.H. der Vollrente zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

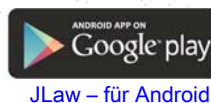
die Revision zurückzuweisen.

Sie vermag einen Verfahrensmangel im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht zu erkennen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

II

Die Revision des Klägers ist statthaft, weil er einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150, 153; 2, 236, 237).

Zu Recht rügt der Kläger, daß das LSG nicht wenigstens versucht habe, Unterlagen, die seinen Unfall aus dem Jahre 1929 betreffen, heranzuziehen und es damit seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt habe. Für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfindung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG 2, 84, 87; SozR Nrn. 7 und 40 zu § 103 SGG). Das LSG ist, weil es sich um einen Anspruch handele, der nach dem FRG in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I, 93) zu beurteilen sei, davon ausgegangen, daß die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz unabhängig von früheren Anerkennnissen neu zu prüfen seien, insbesondere auch die Frage des ursächlichen Zusammenhanges von Gesundheitsstörungen mit dem angeschuldigten Unfallereignis aus dem Jahre 1929. Dabei hat es, wie auch die gehörten Sachverständigen bezüglich des Unfallherganges und der Krankheitsentwicklung die Schilderung des Klägers gegenüber Dr. S. und Dr. F. und die Aussagen der im Verwaltungsverfahren gehörten Zeugen zugrunde gelegt und ist in Übereinstimmung mit den Gutachtern zu dem Ergebnis gelangt, der Unfall im April/Mai 1929 sei nicht die wahrscheinliche Ursache für die Osteomyelitis und damit auch nicht für die Amputation im Jahre 1970 gewesen. Es sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

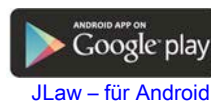
unwahrscheinlich, daß es zu einer äußerlichen Verletzung des Oberschenkelknochens oder zu einem Bluterguß gekommen sei, weil weder der Kläger noch die Zeugen solches hätten bestätigen können. Eine erhebliche Gewalteinwirkung auf den Knochen sei aber Voraussetzung, um eine traumatisch verursachte oder wesentlich in ihrem Verlauf beeinflusste Osteomyelitis annehmen zu können. Es war für das LSG daher von wesentlicher Bedeutung, für die Beurteilung der Zusammenhangsfrage festzustellen, welche unmittelbaren Folgen der Unfall hatte. Um diese Feststellungen so zuverlässig wie möglich treffen zu können, war es erforderlich, alle erreichbaren Beweismittel heranzuziehen. Nachdem das LSG es als glaubhaft unterstellt hatte, daß dem Kläger seit 1930 eine Unfallrente gezahlt worden war, mußten auch bei der früher zuständig gewesenen Berufsgenossenschaft Akten vorhanden gewesen sein, in denen sich den Unfall betreffende Unterlagen wie Unfallanzeige, Erklärungen des Klägers und möglicher Zeugen sowie ärztliche Befunde und Begutachtungen befanden, die dem Unfall zeitlich wesentlich näher lagen und deshalb für die Beurteilung der Zusammenhangsfrage zuverlässigere Anhaltspunkte bieten könnten als die jetzigen über 40 Jahre nach dem Unfall gemachten Angaben des damals 15-jährigen Klägers und der noch lebenden Zeugen. Diesen Unterlagen mußte also auch nach der Rechtsauffassung des LSG ein erheblicher Beweiswert zukommen, zumal Dr. J. ausdrücklich auf die Schwierigkeit der Beurteilung der Zusammenhangsfrage nach so langer Zeit ohne Unterlagen "aus den ersten Jahren und dem Beginn der Knochenmarkseiterung" hingewiesen hatte.

Das LSG hat auch nicht dargetan, aus welchem Grunde es nicht versucht hat, entsprechende Beweisunterlagen heranzuziehen. Angesichts der Tatsache, daß der Kläger, wie er mit einer Bescheinigung der polnischen Sozial-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

versicherungsanstalt Abteilung in Allenstein vom 23. Juni 1971 nachgewiesen hat, von dort eine Unfallrente in Höhe von 1.010 Zloty monatlich bezogen hat und danach weder die Beklagte noch das SG versucht hatten, von dieser Stelle zu erfahren, ob und ggf. welche einschlägigen Unterlagen dort über den Kläger vorhanden seien, wäre das LSG, um nicht seine Aufklärungspflicht zu verletzen, verpflichtet gewesen, diesen Versuch zu unternehmen. Es kann nicht von vornherein als völlig aussichtslos angesehen werden, auf diesem Wege Beweisunterlagen zu beschaffen.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es ihm gelungen wäre, weitere geeignete Beweisunterlagen heranzuziehen, zu einer anderen Beurteilung der Zusammenhangsfrage und damit zu einer Bejahung des geltend gemachten Anspruchs des Klägers gekommen wäre.

Zutreffend hat das LSG den Anspruch des Klägers nach dem FRG in der Fassung des FANG beurteilt. Schon das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (BGBl I, 848) - FAG - hatte für den betroffenen Personenkreis selbständige Ansprüche geschaffen, deren Voraussetzungen unabhängig von früher bereits gewährten Leistungen nach Bundesrecht zu beurteilen waren (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand Oktober 1974, Bd. I/2, S. 294 d III, 294 k V; Hocrnigk/Jahn/Wickenhagen, Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz, Stand März 1959, § 2 FAG Anm. 1 i, S. 57; Wickenhagen in BG 1953, S. 391, 393; vgl. dazu auch Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VB 14/54, Nr. 26). Das FRG hat insoweit keine Änderung gebracht. Fremdrentenansprüche sind nach wie vor originäre Ansprüche (Hocrnigk/Jahn/Wickenhagen, Fremdrentengesetz, Stand Februar 1974, § 5 Abs. 1 FRG Anm. 2 e, S. 91; § 9 Abs. 1 FRG Anm. 3, S. 120). Auch der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat unter

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

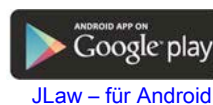
Hinweis auf die in Schrifttum und Rechtsprechung herrschende Auffassung ausgeführt, daß bei der ersten Feststellung eines Fremdrentenanspruches aus der gesetzlichen Unfallversicherung die MdE unabhängig von den durch die früheren Versicherungsträger in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 erteilten Bescheiden bemessen werden darf (BSG 9, 273, 275). Dabei ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein früheres Anerkenntnis von einem reichsdeutschen oder einem ausländischen Versicherungsträger abgegeben worden war. § 5 Abs. 1 FRG stellt insoweit eine zur Zeit des Unfalles bestehende Versicherung bei einem deutschen oder nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gleichwertig nebeneinander. Danach ist also jeder außerhalb des Geltungsbereichs des FRG eingetretene Unfall nach diesem Gesetz zu entschädigen, d.h. grundsätzlich nach allen Voraussetzungen neu festzustellen (vgl. auch Hoernigk/Jahn/Wickenhagen, FRG aaO S. 91). Anerkenntnisse deutscher Versicherungsträger sollen für den Fremdrentenanspruch nur als Beweismittel dienen (vgl. Hoernigk/Jahn/Wickenhagen, FRG aaO). Sowohl Brackmann (aaO S. 294 k V) als auch Hoernigk/Jahn/Wickenhagen (FRG aaO S. 57) weisen jedoch darauf hin, daß bei einem früheren Bescheid eines deutschen Versicherungsträgers eine abweichende Feststellung in der Regel nicht bzw. nur bei einer Änderung gegenüber den früheren Feststellungen in Betracht kommen werde.

Das LSG wird daher bei der erneuten Entscheidung u.U. im Rahmen seiner Beweismittelprüfung den Beweiswert eines bindenden und damals auch richtig gewesenen Anerkenntnisses von Unfallfolgen zu prüfen haben.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)